



HAUPTSATZUNG
der Ortsgemeinde Weilerbach
vom 01. Juli 2024
In der Fassung vom 03. April 2025

Stand: 3. April 2025

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weilerbach.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderats oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der „mein Ort APP“ der Verbandsgemeinde Weilerbach und auf der Homepage unter www.weilerbach.de öffentlich bekannt gemacht sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Bauen, Umwelt und Grundstücksangelegenheiten
 3. Kultur- und Festausschuss
 4. Werksausschuss'
 5. Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Grundstücksangelegenheiten und der Kultur- und Festausschuss hat sieben Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter, die aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern zu wählen sind.
- (3) Alle weiteren Ausschüsse haben jeweils sieben Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter, die aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen sind.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.
- (2) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse so bestimmt der Ortsgemeinderat den federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird.
- (4) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 €.
 - 2) Verfügung über Gemeindevermögen und die Hingabe von Darlehen sowie über Liegenschaften (außer Bauplätzen) der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €.

3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €, sofern die Entscheidungen hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen sind.
4. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfalle.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- (1) Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall.
- (2) Vergaben von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €.
- (3) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- (4) Der Bürgermeister wird ermächtigt, das Einvernehmen zu Bauvorhaben zu erteilen, sofern es sich um weniger bedeutsame Bauvorhaben handelt und die städtebaulich ohne Bedeutung sind.

Die Verpflichtung von Musikern, Künstlern und Autoren, die Festlegung der Gagenhöhe je Veranstaltung bis zu einer Wertgrenze von 2.000 €.

§ 5

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates bzw. der Ausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.

- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 Euro. Die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates zusätzlich zu dem Sitzungsgeld eine besondere Entschädigung in Höhe des in Satz 1 festgesetzten Sitzungsgeldes.
- (3) Die Mitglieder des Ortsgemeinderates erhalten eine jährliche „Internetpauschale“ in Höhe von 75,00 Euro für die Nutzung des Ratsinformationssystems. Die Ratsmitglieder verzichten auf die Zusendung von Unterlagen in Papierform.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes, dessen Höhe der Gemeinderat festlegt. Personen, die wieder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich
 - für die Hilfskraft nach tatsächlichem Aufwand
 - ansonsten durch besonderen Beschluss des Gemeinderates.
- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO).
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO).
- (2) Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Mo-

natsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach § 5 Abs. 2 Satz 1.

- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sind, und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse und an Besprechungen mit den Bürgermeistern (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Mitglieder des Ortsgemeinderates festgesetzte Aufwandsentschädigung.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Die Feldgeschworenen sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt.

Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

- (2) Die Büchereileitung und Stellvertretung erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Entschädigungen werden durch den Haupt- und Finanzausschuss in einem weiteren Beschluss festgelegt.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01. August 2019 außer Kraft

Weilerbach, 04. April 2025

gez. Jochen Kassel
Ortsbürgermeister